

Technische Anschlussbedingungen



Landkreis
Heidenheim



für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die Integrierte Regionalleitstelle Ostwürttemberg
(IRLS Ostwürttemberg)

sowie

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen
und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich
der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises
Heidenheim

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Notwendigkeit.....	4
1.2	Sachbearbeitung	5
1.3	Konzeption der BMA.....	5
1.4	Normen	5
1.5	Antragstellung / Projektphasen	6
1.5.1	Phasen für Aufbau und Betrieb	6
1.6	Anforderungen an den Errichter und die Instandhaltungsfirma	6
1.7	Sachverständigenabnahme	6
2.	Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	6
2.1	Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung	6
2.2	Brandmelderzentralen (BMZ)	7
2.3	Peripheriegeräte	7
2.3.1	Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)	7
2.3.2	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF).....	8
2.3.3	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	8
2.3.4	Feuerwehr-Laufkarten	8
2.3.4.1	Schrankeinbau Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).....	9
2.3.4.2	Elektronisch unterstützte Schließsysteme	9
2.3.4.3	Feuerwehrschießung	10
2.3.5	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	10
2.3.6	Freischaltelement (FSE).....	11
2.3.7	Kennleuchte (Blitzleuchte)	11
2.3.8	Störungsmeldungen	11
2.3.9	Vermeidung von Falschalarmen.....	12
3	Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen	12
4	Planung	12
5.	Errichten von Brandmeldeanlagen	12

5.1.	Überwachung von Zwischenböden und Zwischendecken.....	12
5.2.	Bestandschutz.....	13
5.3.	Beschriftung	13
6.	Gebäudefunkanlagen.....	14
7.	Sprinkleranlagen	14
8.	Gas-Löschanlagen.....	15
9.	Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung	15
10.	Aktualisierung.....	15
11.	Aufschaltung der BMA.....	15
12.	Wechsel des Betreibers.....	17
13.	Kündigung	17
14.	Ergänzende Bestimmungen	17
15.	Kostenersatz und Entgelte.....	18
15.1	Abnahmegebühren.....	18
15.2	Täuschungs- und Falschalarme.....	18
16.	Allgemeine Hinweise	18
16.1	Verständigung der Feuerwehr	18
16.2	Abbestellen der Feuerwehr.....	18
16.3	Änderungen an der BMA	18
16.4	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme.....	19
16.5	Revisionsarbeiten Brandmeldeanlagen	19
16.6	Feuerwehrpläne	19
16.7	Sonstiges	19
	Anlagen.....	19

Abkürzungsverzeichnis:

AEE	Alarm-Empfangs-Einrichtung
AM	Automatische Melder
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmelderzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienteil
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
GHS	Gebäudehauptschlüssel
GMA	Gefahren-Meldeanlage
HCL	Haupt-Clearing-Leitstelle
HFM	Handfeuermelder
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle
KN	Konzessionsnehmer
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
SDA	Schlüsseldepot-Adapter
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	Schadenverhütung GmbH (ehem. Verb. d. Schadensversicherer e. V.)
ZE-ÜE	Zugelassener Errichter Übertragungsgerät
ZE-NC	Zugelassener Errichter Neben-Clearingstelle

1. Allgemeines

Dieses Regelwerk gilt für die Zuständigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Ostwürttemberg (IRLS). Die feuerwehrspezifischen Vorgaben betreffen alle Kommunen, die unter die Zuständigkeit der Brandschutzaufsicht des Ostalbkreises (ausgenommen Stadt Schwäbisch Gmünd) / Landkreises Heidenheim fallen. Nachfolgende Regelungen ab der Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Alarm-Empfangs-Einrichtung (AEE) bzw. Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) sind allgemeingültig.

1.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) ist von rechtlichen Grundlagen sowie von brandschutztechnischen Erfordernissen bestimmt.

Zudem kann in eigenem Interesse der Bauherrschaft und/ oder des Betreibers eine Brandmeldeanlage erforderlich sein.

1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung beim Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim obliegt der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA stehenden Fragen.

Kontaktadressen siehe **Anlage B1**

1.3 Konzeption der BMA

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim.

Die notwendige Abstimmung bezieht sich auf Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA), hier insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE), Änderungen bzw. Anpassungen einer bestehenden Anlage.

Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die IRLS dürfen nur durch dafür zugelassene Fachfirmen nach DIN 14675 geplant, errichtet und instand gehalten werden.

1.4 Normen

Brandmeldeanlagen (BMA) müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadenversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden. Es wird darüber hinaus auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der in Baden-Württemberg eingeführten Fassung verwiesen.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN VDE 0800, DIN EN 50173 Informationstechnik
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand Einbruch und Überfall, Teil 1,-2,-4
- DIN VDE 0845, DIN EN 50468 Anforderungen zur Zerstörfestigkeit von Einrichtungen mit Telekommunikationsanschluss gegen Überspannungen und -ströme infolge Blitzschlags;
- VDE 0185, DIN EN 62305, Teil 1-4 Blitzschutz
- DIN 14675-1 Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen
- DIN 14675-2 Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die FW

- VdS CEA 4001, VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

1.5 Antragstellung / Projektphasen

Ein Antrag gemäß **Anlage G** für die Aufschaltung auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen im Ostalbkreis und im Landkreis Heidenheim ist an die zuständige Brandschutzdienststelle, siehe **Anlagen B** Ansprechpartner:

B1: Brandschutzdienststelle/Konzessionsgeber

B2: Konzessionsnehmer

B3: Zugelassener Errichter ZE-NC

B4: Zugelassener Errichter ZE-ÜE

zu richten.

Zuvor ist mit dem Konzessionsnehmer (KN) oder einem zugelassenen Errichter ein Vertrag über den Betrieb einer ÜE abzuschließen. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist Sorge zu tragen.

Mit der Aufschaltung werden die TAB anerkannt.

1.5.1 Phasen für Aufbau und Betrieb

Gemäß DIN 14675

1.6 Anforderungen an den Errichter und die Instandhaltungsfirma

Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) dürfen nur durch Fachfirmen und zugelassene Errichter vorgenommen werden, die nach DIN 14675 zertifiziert sind (siehe **Anlage D1** und **D2**, Zulassungsbedingungen für ZE-ÜE und ZE-NC).

1.7 Sachverständigenabnahme

Vor Aufschaltung ist eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Vor der Aufschaltung sind die Mängel der Sachverständigenabnahme zu beheben.

2. Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Der Fernalarm der Brandmeldeanlage (BMA) ist auf die IRLS weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den KN oder den zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC)) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die BMZ und somit auch die ÜE an anderer Stelle als am Feuerwehruzugang installiert, so ist die Nummer auch an der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) anzubringen.

2.2 Brandmelderzentralen (BMZ)

Brandmelderzentralen (BMZ) müssen der DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen. Die BMZ ist gegen unbefugte Manipulation zu sichern. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen.

2.3 Peripheriegeräte

Am Feuerwehruzugang sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) unterzubringen. Der Feuerwehruzugang bis zur FIZ ist mit mechanischer Schließung auszustatten.

2.3.1 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist als Erstinformationsstelle der Feuerwehr wie folgt auszustatten:

- DIN-Profil-Halbzylinder der Schließung der örtlichen Feuerwehr/Kommune
- Beschilderung nach DIN 4066 Form D1 mit Aufschrift FIZ
- Der Weg zur FIZ ist auszuschildern.
- Der Aufstellort der FIZ muss gut beleuchtet sein.
- Der Störschallpegel darf nicht über 80 dB (A) liegen.
- Rot lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Ggf. Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14663
- Kartenhalter für Feuerwehrlaufkarten
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehrplan
- Ggf. Bodenheber (Saug - oder Krallenheber)
- Ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- Mind. 5 Ersatzgläser für manuelle Brandmelder (Handmelder)
- Betriebsbuch
- Schild mit der Instandhaltungsfirma + Rufnummer 24/7

- Ggf. Ansprechstelle für Sprachalarmanlagen

Vorzugsweise am Feuerwehruzugang müssen zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Stehleiter für automatische Melder in Zwischendecken
- Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableaus

Die genaue Positionierung und eventuelle Abweichungen sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.3.2 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die FIZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661 auszustatten. Für das Schloss der FIZ ist ein Profilhalbzylinder der örtlichen Feuerwehrschießung bei der zuständigen Feuerwehr/Kommune zu beantragen. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

- Brandfallsteuerung ab -

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

2.3.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT muss in einem gemeinsamen Gehäuse (FIZ) mit dem FBF und den Feuerwehr-Laufkarten untergebracht werden.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: Meldergruppe/Meldernummer

Zweite Zeile: Raumbezeichnung

Bei ausgedehnten Objekten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehr-Laufkarten erforderlich sein.

2.3.4 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Doppelschließung FW/Bediener). Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich.

Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten sind zu beachten. Diese können über die Brandschutzdienststellen bzw. deren Internetauftritte bezogen werden.

Am Tag der BMA-Aufschaltung müssen alle geprüften Feuerwehr-Laufkarten an der FIZ zur Verfügung stehen.

Bei Änderungen der Anlagenstruktur oder baulichen Veränderungen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Feuerwehr-Laufkarten, sind diese unverzüglich zu korrigieren und im Kartendepot auszu-tauschen.

2.3.4.1 Schrankeinbau Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen.

Ferner ist er mit einer Blitzleuchte und einem Hinweisschild mit der Aufschrift „FIZ“ nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein GHS-passendes Schloss zu verwenden.

2.3.4.2 Elektronisch unterstützte Schließsysteme

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen (z.B. Chip, Zugangskarte, Transponder, Kombischlüssel) muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel) die Funktion eines GHS aufweisen.

Grundsätzlich sind diese, analog zu einer mechanischen Schließung, zu sichern und zu überwachen. Zeitlich begrenzte E-Schlüssel sind nicht zugelassen.

E-Schlüssel sind grundsätzlich mit einer kurzen, schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

Die Gebrauchsanweisung ist als laminiertes Papier in der Größe von ca. 6 cm x 4 cm an den elektronischen Schlüssel anzuhängen. Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z.B. Batterie) bzw. Zugangssystemen (Karten oder Chip mit einer zeitlichen Begrenzung) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist. Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichend geladen sind. Es sind Langzeitbatterien zu verwenden. Darüber hinaus sollen alle durch die Feuerwehr zu schließenden Zugänge auf dem Weg vom Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) bis zur FIZ mit einem mechanischen Schlüssel zu schließen sein. Wird ein FSD mit eigenem Steckplatz für Schlüsselkarten verwendet, muss dieser ein Überwachungssystem mit Kartenidentifikation haben.

2.3.4.3 Feuerwehrschießung

Für den Bereich des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim wurde für die Zugangsregelung und Belange der örtlich zuständigen Feuerwehren das erforderliche Schließsystem eingerichtet. Dieses Schließsystem trägt den Namen Feuerwehrschießung Stadt/Gemeindenamen

Diese **Schließung** umfasst:

- **Umstell Schloss**, VdS zugelassen
Verriegelung Innentür FSD Schließung

Jede Stadt/Gemeinde hat eine separate Schließung.

Der Bezug hat über einen Fachhändler für Umstell Schlösser nach VdS für die jeweilige Kommune zu erfolgen.

- **Profilhalbzylinder**, mit Schließkarte, incl. der dazugehörigen Schlüssel in erforderlicher Anzahl.

VERWENDUNG: FIZ, FSE, Doppelschließungen an Toranlagen, Schrankenanlagen, Schlüsselschalter usw.

Beantragung bei der jeweiligen Kommune. Die Kommune beschafft die Profilhalbzylinder und stellt diese dem Betreiber in Rechnung. Der Betreiber erhält hierzu keine Schlüssel.

Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerwehrschießungen geht zu Lasten des BMA-Betreibers. Bei Demontagen gehen die Schließungen in den Bestand der örtlichen Feuerwehr/Kommune kostenfrei über.

Die Lieferung von bestellten Schließungen erfolgt grundsätzlich zunächst an die Adresse der Brandschutzdienststelle des Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim. Die Montage erfolgt am Tag der Inbetriebnahme der BMA / Einrichtung.

Über die im FSD hinterlegten Objektschlüssel wird ein Schlüsselprotokoll angefertigt. Bei Änderungen der Objektschließung ist die Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr/Kommune aufgefordert zu informieren.

2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ist gemäß DIN 14675 einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass das FSD nicht über Lichtschächten eingebaut wird.

Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und je nach eingesetztem Brandmeldesystem über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMZ anzuschließen.

Das FSD muss mit 2 St. Objektschlüssel und ggf. auch Transponder von Zutrittskontroll-Systemen überwacht aufnehmen können.

Ausnahme: Aus einsatztaktischen Gründen werden weitere Schlüssel gefordert. An diesen Schlüssel dürfen noch zwei weitere Schlüssel angehängt werden, welche mit einer Plombe zu sichern sind.

Für die rechtzeitige Bestellung – die Vorlaufzeit sollte ca. 6 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA oder den Errichter der BMA Sorge zu tragen.

Der Sabotagealarm FSD ist nicht zur IRLS, sondern zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) weiterzuleiten.

2.3.6 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle, vorzugsweise im Nahbereich des FSD, zu installieren. Durch das FSE dürfen die Brandfallsteuerungen und örtliche Alarmierungen nicht angesteuert werden.

Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen, vom VdS anerkannt und für den Einbau eines Profilhalbzylinders geeignet sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten (möglichst MG 99). Auch für diese Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen. Das Betätigen des FSE löst einen Alarm aus; er ist dem Alarm eines Handfeuermelders gleichzusetzen. Jedoch darf das Auslösen des FSE nur zum Auslösen der ÜE und der Kennleuchten (Blitzleuchten) sowie zum Entriegeln des FSD und, wenn vorhanden, des Feuerwehr-Schlüsselschanks (FSS) führen. Das FSE ist im Umkreis von max. 50 cm um das FSD anzuordnen.

2.3.7 Kennleuchte (Blitzleuchte)

Die Standorte der Kennleuchten (Blitzleuchten) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (z.B. im Rahmen des Brandschutzkonzepts) abzustimmen. Die Kennleuchten sind rot auszuführen.

2.3.8 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen der BMA müssen gemäß DIN 14675 zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem nicht durch „eingewiesene Personen“ ständig besetzten Raum befinden.

2.3.9 Vermeidung von Falschalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind vorzugsweise technische Lösungen anzuwenden und bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.7 und DIN 14675-1 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

3 Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen

Gemäß DIN 14675-1

4 Planung

Gemäß DIN 14675-1

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

Gemäß DIN 14675-1

5.1. Überwachung von Zwischenböden und Zwischendecken

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Bodenplattenheber sind am Zugang zum überwachten Bereich für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit sowie gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten und mit einer Aufschrift „Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten.

Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist pro Geschoss mindestens eine geeignete Leiter für die Feuerwehr zu deponieren und mit einem Schloss mit GHS-Schließung zu sichern.

Der Ort der Aufbewahrung ist auf den Laufkarten zu markieren. Der Betreiber ist für die Instandhaltung der Leiter zuständig.

Revisionsöffnungen müssen mindestens 60 cm x 60 cm groß sein.

5.2. Bestandschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandschutz. Dieser Bestandschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Die Landkreise und Kommunen mit eigener Baurechtszuständigkeit können vom Betreiber einer bestehenden BMA verlangen, die Bestimmungen der TAB, ganz oder in Teilen an die derzeit gültige Fassung anzupassen, wenn:

- Bei bereits langfristig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (z.B. Austausch BMZ) oder im großen Umfang erweitert wird,
- Bei bereits langfristig betriebenen BMA weitreichende Abweichungen zu den jetzt gültigen TAB bestehen,
- Umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

Jede wesentliche Änderung der Anlage nach DIN 14675 ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

5.3. Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig. Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden.

Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m: 12,5 mm Schriftgröße

bis 6 m: 16,0 mm Schriftgröße

bis 8 m: 20,0 mm Schriftgröße

bis 12 m: 30,0 mm Schriftgröße

bis 16 m: 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \text{Raumhöhe [m]} : 0,3$$

Auf alle vom Boden aus nicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

6. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die im Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Die **Anlage E** „Ausführungsbestimmungen Gebäudefunkanlagen“ ist zu beachten. Ein Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14 663 ist in der FIZ zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell über das Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) möglich sein, als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr mittels des FGB.

7. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der FIZ bis zum Absperrschieber in der Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten) darzustellen.

Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 zu kennzeichnen. Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Zonen aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe besitzen. Dasselbe gilt für Alarmdruckschalter von Tandemventilstationen. Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter (Alarmventil) muss am FAT entsprechend angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss/Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer des Alarmdruckschalters zu beschriften. In der SPZ ist ein Übersichtsplan über die Sprinklergruppen vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen. Wenn bauliche Anlagen durch mehrere BMA überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden.

- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen BMA entsprechen. Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog auch für Sprühwasserlöschanlagen.

8. Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

9. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung

Instandhaltungsverpflichtung gemäß DIN 14675

Eingewiesene Personen gemäß DIN 14675

10. Aktualisierung

Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung der Alarmunterlagen verantwortlich. Veränderungen der Anschlussdaten, autorisierte Personen bzw. Notdienst erreichbarkeiten, z. B. Facility-Management, sind sofort dem Vertragspartner (KN oder ZE-NC) bzw. an die zuständige Brandschutzdienststelle schriftlich zu melden.

11. Aufschaltung der BMA

Antragstellung

Damit BMA an die BMA-Alarm-Empfangseinrichtung der Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim angeschlossen werden können, ist spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschlusstermin ein formeller schriftlicher Antrag bei der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Verwendung der **Anlage G** „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“ zu stellen. In den beiden Landkreisen ist neben dem KN auch der ZE-NC berechtigt, eigene Übertragungsgeräte auf die AEE aufzuschalten. Zwischen dem Betreiber der BMA und dem KN oder dem ZE-NC ist ein Vertrag zu schließen, der den Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die IRLS regelt.

Das Antragsformular und ggf. erforderlichen Anlagen sind rechtzeitig an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

Im Antrag ist anzukreuzen, ob die BMA aufgrund

- a) einer baurechtlichen Forderung (z.B. Baugenehmigung, Sonderbau-Vorschrift usw.) oder
- b) einer freiwilligen Entscheidung des Betreibers

an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landkreise angeschlossen werden soll.

Im Fall b) entscheidet die zuständige Brandschutzdienststelle über die Annahme des Antrags.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständige Brandschutzdienststelle den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Planern oder Errichtern erstellt wurden, ablehnen muss.

Die Inbetriebnahme der ÜE erfolgt an dem Tag der erfolgreichen Feuerwehr-Abnahme der BMA. Das beauftragte Unternehmen fertigt über die Bereitstellung und Betriebsbereitschaft der BMA ein Abnahmeprotokoll.

Nach bestandener Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr erfolgt die Freigabe zur Übertragung von Alarmen an die AEE.

Ruhen die Aufbauarbeiten an der BMA länger als ein Jahr, ohne dass mit den Brandschutzdienststellen bzw. dem KN Kontakt besteht, behalten sich die Landkreise vor, eine zuvor ausgesprochene Genehmigung auf Aufschaltung wieder zurückzunehmen.

Zu beachten ist die **Anlage F** „Checkliste Aufschaltung“ Diese ist vor der Aufschaltung an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist zum Termin der Aufschaltung erforderlich, die Einladung erfolgt über die Brandschutzdienststelle.

Spätestens zu diesem Termin ist die erforderliche Anzahl von Feuerwehrplänen an die örtlich zuständige Feuerwehr und ggf. die zuständige Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Sind nicht alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung !

Teilnehmerkreis bei der Behörden-/ Feuerwehr-Abnahme:

- Betreiber
- Errichter (BMA, Sprachalarmierungsanlage, BOS-Objektfunkanlage)

- Vertreter der örtlichen Feuerwehr
- Brandschutzdienststelle

Die Terminierung ist durch den Betreiber zu organisieren.

12. Wechsel des Betreibers

Wechselt der Betreiber der BMA, muss dieser Wechsel zwingend beim KN sowie der Brandschutzdienststelle wie folgt angezeigt werden:

1. Der bisherige Betreiber des Anschlusses hat schriftlich beim KN / ZE-NC zu kündigen.
2. Der neue Betreiber hat die Fortführung des Anschlusses beim KN / ZE-NC neu zu beantragen.
(**Anlage G:** „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“)

Der KN / ZE-NC informiert die Brandschutzdienststellen bzw. IRLS entsprechend.

Eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage obliegt der Entscheidung der Brandschutzdienststelle.

13. Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist dem KN / ZE-NC mitzuteilen.

Die Kündigung des Anschlusses muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin beim KN eingegangen sein. Der KN / ZE-NC informiert die Brandschutzdienststelle bzw. IRLS sowie die zuständige Baurechtsbehörde entsprechend. Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Kündigung des Anschlusses nur erfolgen, wenn die baurechtliche Erfordernis nicht mehr gegeben ist (Beispiel: Leerstand oder Abbruch des Gebäudes) und diese durch die zuständige Baurechtsbehörde schriftlich bestätigt wurde. Die Kostenpflicht bleibt so lange bestehen, bis die ÜE durch das beauftragte Unternehmen demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut wurden. Die Demontage / Außerbetriebsetzung des Anschlusses wird durch den KN / ZE-NC mit der Aufhebung des Anschlussbescheides dem Betreiber (Abschaltebericht) mitgeteilt.

14. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. Kostenersatz und Entgelte

15.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltabnahme der BMA gemäß Ziffer 11 dieser Anschlussbedingungen ist kostenpflichtig. Die Wartung des FSD sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen werden dem Betreiber gemäß Kostensatzung der Landkreise bzw. Kommunen in Rechnung gestellt. Grundlage für die Kostenerhebung ist die Kostensatzungsatzung der Landkreise bzw. Kommunen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

15.2 Täuschungs- und Falschalarme

Die Kosten, die einer Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Täuschungs- und Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der gültigen Kostensatzung der Kommune.

16. Allgemeine Hinweise

16.1 Verständigung der Feuerwehr

Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die IRLS alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarms über die BMZ sofort die örtlich zuständigen Einheiten zur Brandbekämpfung. Der Umfang der Alarmierung richtet sich nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Kommune.

16.2 Abbestellen der Feuerwehr

Nach dem Auslösen einer BMA kann die Feuerwehr gemäß Feuerwehrgesetz nur noch durch den ersteintreffenden Einsatzleiter der betreffenden Feuerwehr abbestellt werden.

16.3 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, ein Austausch der BMZ oder Objektschließung o.ä., sind der Brandschutzdienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

16.4 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

Für Revisionsarbeiten an der BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich. Bau-rechtlich geforderte BMA und Feuerlöschanlagen dürfen nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird. Andernfalls muss der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnah-men sorgen. Diese sind mit der Brandschutzdienststelle und ggf. dem Sachversicherer abzuklären.

Revisionsmeldungen werden von der Leitstelle nicht bearbeitet. Revisionsmeldungen, Wartungsab-schaltungen und sonstige Servicemeldungen müssen über die Clearingstelle abgewickelt werden.

16.5 Revisionsarbeiten Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Falschalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten die BMA für max. 12 Stunden bei der Clearingstelle vom Betreiber bzw. von ihm beauftragten Personen abgemeldet werden.

16.6 Feuerwehrpläne

Siehe Anlage A (Merkblätter der Landkreise)

16.7 Sonstiges

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von den Brandschutzdienststellen der Landkreise genehmigt werden.

Anlagen

Anlage A Feuerwehrpläne

Anlage B1 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle/Konzessionsnehmer

Anlage B2 Ansprechpartner Konzessionsgeber

Anlage B3 Zugelassener Errichter ZE-ÜE

Anlage B4 Zugelassener Errichter Z-NC

Anlage C Schlüsseldepot

Anlage D1 Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

Anlage D2 Zulassungsbedingungen ZE-NC

Anlage E Richtlinien Gebäudefunkanlage

Anlage F Checkliste Abnahme

Anlage G Antrag zur Aufschaltung der BMA

Anlage H Informationen zur Datenerhebung